





Partikelfiltrierende Halbmaske (Schutzniveau)	Alternativen	Hinweise
<b>FFP2</b> <b>DIN EN 149</b> <b>(VdGW = 10<sup>2</sup>)</b>		Partikelfiltrierende Halbmaske  Anwendung: mittlere Staubkonzentrationen
	<b>Gebälsefiltergeräte mit Helm/Haube TH2P (VdGW = 20)</b> (DIN EN 12941)	Die Anschaffung dieser Geräte durch ihre Mitgliedsbetriebe wird u.a. von der BG BAU, der BG RCI und der VBG finanziell gefördert <sup>3</sup> .
	<b>Halbmasken mit P2-Filter (VdGW = 10)</b> (DIN EN 140)	Diese sollten vorrangig vor FFP2-Masken verwendet werden. Halbmasken bieten in der Praxis eine bessere Abdichtung an die Gesichtsform, dadurch kommen Brillenträger meist besser zurecht.
	<b>Vollmasken mit P2-Filter (VdGW = 15)</b> (DIN EN 136)	
	<b>Halbmasken mit Partikelfilter P95, R95 oder N95, oder Partikelfiltrierende Halbmasken P95, R95 oder N95</b> (NIOSH-Standard CFR 42, part 84) filtrierende Wirkung des Materials vergleichbar zu FFP2-Masken, siehe Tabelle 2	Amerikanischer Standard „NIOSH“ <sup>5</sup> . Zur Festlegung der Einsatzgrenzen (VdGW) wird die Durchführung einer Dichtheitsprüfung empfohlen (siehe Abschnitt 2). Bei ausreichendem Dicht-sitz können für den Einsatz gegen feste Partikel die Angaben der DGUV Regel 112-190 als Orientierung herangezogen werden. <b>Bei der Planung der Verwendung derartiger Masken wird empfohlen, die staatliche Arbeitsschutzbehörde mit einzubeziehen.</b>  <b>Achtung:</b> Im Internethandel wird unter der Bezeichnung N95-Maske auch Ware beworben, die nicht diesem Standard entspricht. Testzertifikat nach Möglichkeit mitliefern lassen.

**Hinweis:** Sofern in gefahrstoffspezifischen TRGSen eine konkrete Schutzausrüstung vorgeschrieben ist (z. B. bei Asbest), sollte dies VOR dem Einsatz der in der Tabelle genannten Alternativen mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Die obige Übersicht wurde erstellt vor dem Hintergrund des Schutzes vor mineralischen/quarzhaltigen Stäuben.

Wenn Gebläsefiltergeräte mit Helm/Haube (TH2P oder TH3P) im Unternehmen vorhanden sind, können diese nach Reinigung und Desinfektion des Helmes oder der Haube und ggf. des Atemschlauches auch von verschiedenen Beschäftigten getragen werden (zeitversetztes Arbeiten). Der Filter muss aus diesem Grund nicht gewechselt werden.

Derzeit werden vermehrt partikelfiltrierende Masken angeboten, die mit einer chinesischen „KN95“-Kennung versehen sind. Diese sind mittlerweile auch Gegenstand von Produktwarnungen/-Rückrufen (siehe Linksammlung in Nr. 3 „Weiterführende Informationen“). KN95-Masken dürfen nur für Infektionsschutzzwecke verwendet werden. Sie müssen eine Sonderzulassung besitzen oder einen Schnelltest einer zugelassenen Prüfstelle mit einer Bestätigung der Marktüberwachungsbehörden vorweisen können.

5) Diese Masken dürfen ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr bereitgestellt werden (siehe Abschnitt 1). Vorgehaltene Restbestände dürfen noch aufgebraucht werden.

Eine sogenannte „OP-Maske“ (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine Community- bzw. Alltagsmaske (Mund-Nase-Bedeckung, MNB) schützt nicht vor dem Einatmen von Aerosolen oder Stäuben. **Diese Produkte dürfen nicht als Atemschutz bei Staubeinwirkung verwendet werden!**

**Tabelle 2:** Vergleich des Mindestabscheidegrades von nach NIOSH und nach DIN EN klassifizierten Filtern

Filterklassifizierung nach NIOSH 42CFR Part 84				Klassifizierung nach DIN EN 149
Mindest-Abscheidegrad	<b>N</b> nicht widerstandsfähig gegen ölhaltige Aerosole	<b>R</b> begrenzt widerstandsfähig gegen ölhaltige Aerosole	<b>P</b> widerstandsfähig gegen ölhaltige Aerosole	widerstandsfähig gegen ölhaltige Aerosole
95%	N95	R95	P95	FFP2
99%	N99	R99	P99	FFP3
99,97%	N100	R100	P100	-
		Bei ölhaltigen Aerosolen Zeitbeschränkungen des Herstellers beachten		

## 2 Richtiges Tragen einer Maske und Sicherstellen eines guten Dichtsitzes

Die volle Schutzwirkung einer Atemschutzmaske kann nur durch einen einwandfreien Dichtsitz sichergestellt werden. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Gebrauchsanleitung des Herstellers lesen und sich sorgfältig mit dem Produkt vertraut machen.
2. Die Größe der Maske muss zur Gesichtsform und -größe des Trägers passen.
3. Um das richtige Aufsetzen und Anpassen der Maske sicherzustellen, ist die Länge der Kopfbänder auf die Größe des Kopfes einzustellen und der Nasenclip dicht an den Nasenrücken anzupassen.
4. Die Maske muss dicht an der Haut anliegen.
5. Bartträger müssen sich rasieren! Nur mit glatt rasiertem Gesicht ist optimaler Dichtsitz gewährleistet
6. Schutzbrillen, Gehörschutz, Schutzvisiere, Schutzhelme und Schutzanzüge können mit einer Atemschutzmaske um Platz im Gesicht konkurrieren. Um solche Probleme frühzeitig zu erkennen, muss bei der Dichtsitzprüfung die komplette, für die jeweilige Tätigkeit erforderliche PSA getragen werden.
7. Der Dichtsitz muss auch bei Bewegungen des Trägers, die während der jeweiligen Tätigkeit ausgeführt werden (z.B. Sprechen, Bücken, Drehen des Kopfes), erhalten bleiben.

Eine einfache Dichtheitsprüfung besteht darin, die Filterfläche der Atemschutzmaske inklusive Ausatemventil mit beiden Händen zu bedecken und dabei schnell ein- und auszuatmen. Kritische Stellen, aus denen Luft ein- und ausströmt, können so bemerkt bzw. gespürt werden.

### 3 Maßnahmen für den Fall, dass kein geeigneter Atemschutz zur Verfügung steht

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Atemschutz erforderlich ist und es steht jedoch nach Prüfung der in der Tabelle aufgeführten Alternativen kein geeigneter Atemschutz zur Verfügung, sind weitergehende Optionen für Schutzmaßnahmen gegen Stäube zu prüfen (siehe Anhang I Nr. 2.3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Durch deren Umsetzung kann eine weitere Ausführung dieser Tätigkeiten übergangsweise so lange möglich sein, bis wieder geeigneter Atemschutz verfügbar ist.

**Grundlage dafür ist die bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist stets die Rangfolge für Schutzmaßnahmen zu beachten. Gemäß dem STOP-Prinzip ist zu prüfen ob durch weitere Substitution und durch zusätzliche Technische oder Organisatorische Maßnahmen auf Atemschutz zumindest vorübergehend verzichtet werden kann.**

Dies kann z. B. erreicht werden durch:

- den Einsatz staubarmer Produkte wie staubarme Fliesenkleber oder feuchte Materialien,
- den zusätzlichen Einsatz von Absaugungen an der Emissionsquelle für Maschinen und Anlagen,
- den Einsatz zusätzlicher technischer Lüftungsmaßnahmen, z. B. Luftreiniger, insbesondere bei instationären Arbeitsplätzen auf Baustellen,
- Lüftungspausen mit Fensterlüftung nach staubintensiven Arbeiten vor der Weiterarbeit,
- die Begrenzung der Anzahl von Personen in den staubbelasteten Bereichen,
- die Begrenzung der Arbeitszeit für den einzelnen Beschäftigten (verkürzte Exposition), um dadurch den Grenzwert einzuhalten.

Sobald nach Europäischen Normen zertifizierter Atemschutz wieder verfügbar ist, darf nur dieser verwendet werden. Alternativen, die nach außereuropäischen Normen (siehe Tabelle 1) gefertigt werden, sind dann nicht mehr zulässig.

## 4 Weiterführende Informationen

Hinweise zum Vergleich von FFP2-Masken mit anderweitig zertifiziertem Atemschutz:

<https://multimedia.3m.com/mws/media/17915000/comparison-ffp2-kn95-n95-filtering-facepiece-respirator-classes-tb.pdf>

Hinweise, insbesondere für den Einsatz von Schutzmasken nach außereuropäischen Standards:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html)

Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV):

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/M/MedBVSV.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MedBVSV.pdf)

Übersicht über Luftreiniger zur Reduzierung von Schwebstoffen in der Luft:

[https://www.bgbau.de/fileadmin/Produkte/Arbeitsschutzpraemie/Luftreiniger\\_Anforderungen.pdf](https://www.bgbau.de/fileadmin/Produkte/Arbeitsschutzpraemie/Luftreiniger_Anforderungen.pdf)

Weitere Hinweise zur Verwendung von Atemschutz in der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“:

[www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode p112190

Listen der NIOSH-zertifizierten Atemmasken (N99, P99, N95, P95):

[https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp\\_part/default.html](https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/default.html)

Warnungen zu Atemschutzmasken durch NIOSH:

<https://www.cdc.gov/niosh/npptl/usernotices/counterfeitResp.html>

Warnungen zu Atemschutzmasken durch HSE:

[https://www.hse.gov.uk/safetybulletins/use-of-face-masks-designated-kn95.htm?utm\\_source=govdelivery&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=kn95-safety-alert&utm\\_term=link-2&utm\\_content=digest-11-jun-20](https://www.hse.gov.uk/safetybulletins/use-of-face-masks-designated-kn95.htm?utm_source=govdelivery&utm_medium=email&utm_campaign=kn95-safety-alert&utm_term=link-2&utm_content=digest-11-jun-20)

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=14>

**Bildnachweis:**

Die in dieser DGUV Information des FB RCI gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Gunreben/BG BAU
  - H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH (Abbildung Gebläsefiltergerät)
  - Beschorner/VBG
- 

**Herausgeber**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub“  
im Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“  
der DGUV > [www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode: d138146

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Sachgebiet „Glas und Keramik“ im Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“ der DGUV
- Sachgebiet „Atenschutz“ im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV